



## Änderungen zum Insolvenzrecht durch das COVInsAG

Stand: 16. April 2020

### Inhalt

**Bisherige Insolvenzantragspflicht**

Aktuelle Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Haftung von Geschäftsführern und Vorständen

Wir unterstützen Sie

### **Bisherige Insolvenzantragspflicht**

Bisher waren Geschäftsleiter von juristischen Personen und Gesellschaften, bei denen kein Gesellschafter eine natürliche Person ist (bspw. GmbH & Co. KG) gem. § 15a InsO sowie Vereine und Stiftungen gem. § 42 BGB unverzüglich und spätestens 3 Wochen nach Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zur Stellung eines Insolvenzantrags verpflichtet. Verstöße hiergegen sind mit einer Strafbarkeit und einer persönlichen Haftung des Geschäftsleiters sanktioniert.

### Aktuelle Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Diese Insolvenzantragspflicht wird aktuell ausgesetzt wenn, die Insolvenzreife auf den Folgen der Ausbreitung des SARS-Cov-2-Virus (Covid-19-Pandemie) beruht und Aussichten auf Beseitigung einer bestehenden Zahlungsunfähigkeit bestehen. Wenn der Schuldner am 31.12.2019 noch nicht zahlungsunfähig war, wird das Vorliegen der Voraussetzungen vermutet. An eine Widerlegung sollen höchste Anforderungen zu stellen sein.

Dennoch bleibt die Feststellung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit und ob Aussichten auf Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit bestanden im Rahmen einer späteren Überprüfung möglich. Unternehmen sollten daher zum Einen den Liquiditätsstatus zum 31.12.2019 dokumentieren. Zum Anderen sollte auch die weitere Liquiditätssituation im Rahmen einer Liquiditätsplanung und Gewinn- und-Verlust-Rechnung stetig überwacht werden und die Annahmen, die zu den Aussichten zur Beseitigung einer Zahlungsunfähigkeit führen sollen, festgehalten und jeweils aktualisiert werden. Einer besonderen Prüfung bedarf es, ob das Geschäftsmodell die Erbringung des Kapitaldienstes von in Anspruch genommenen Finanzierungen auch zur Fälligkeit zulässt.

### Haftung von Geschäftsführern und Vorständen

Selbst bei Aussetzung der Insolvenzantragspflicht würden die Geschäftsleiter (bspw. § 64 GmbHG) für Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife haften. Die Haftung soll daher begrenzt werden, sofern eine Insolvenzantragspflicht (s.o.) nicht besteht. Der Geschäftsleiter kann sich danach für Zahlungen enthaften, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen, insbesondere für solche Zahlungen, die der

Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs oder der Umsetzung eines Sanierungskonzeptes dienen.

Eine Haftungserleichterung für Steuern (§§ 69, 34 AO) besteht nicht. Vorsicht ist hier vor allem bei der Aussetzung der Zwangsvollstreckung geboten.

Für die Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherungsbeiträge (§ 266a StGB) besteht weiterhin eine Strafbarkeit und eine persönliche Haftung des Geschäftsführers, wenn diese nicht zur Fälligkeit geleistet werden. Sofern eine Stundung erfolgt, ist sicherzustellen, dass die Zahlungen zum verschobenen Fälligkeitstermin geleistet werden.

Achtung: Die sonstigen Geschäftsführerpflichten bspw. gegenüber den Gesellschaftern bei Verzehr der Hälfte des Stammkapitals (§ 84 GmbHG) bleiben bestehen. Weitere Haftungsnormen zum Eingehungsbetrug, Gläubigerbegünstigung oder Untreue wurden nicht ausgesetzt. Im Ergebnis sollte jede noch ausgelöste Zahlung auf eine mögliche Haftung überprüft werden. Sofern Sie eine Beratung hinsichtlich einer bestehenden benötigen, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

### ***Wir unterstützen Sie***

Sie haben Fragen rund um das Thema Insolvenzantragspflicht oder Geschäftsführerhaftung, Schutzschirmverfahren, Eigenverwaltung oder Insolvenzverfahren? Gerne beraten wir Sie. Neben Ihren bekannten Ansprechpartnern bei Gehrke Econ steht Ihnen hierfür unser Experte Rechtsanwalt Thorsten Hunsalzer ([thorsten.hunsalzer@gehrke-econ.de](mailto:thorsten.hunsalzer@gehrke-econ.de); 0511-700 50 220) gerne zur Verfügung.

Bleiben Sie gesund!

Ihre Gehrke Econ Gruppe